



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Auftrag Nicole Lehner-Gigon / Pierre-André Page / Andréa Wassmer /
Gabriel Kolly / Dominique Butty / Patrice Longchamp / Fritz Glauser /
Jean Bertschi / Simon Bischof / François Bosson

2014-GC-46

Intervention des Staatsrats beim ASTRA, um die Verwirklichung des multifunktionalen Rastplatzes bei La Joux-des-Ponts zu beschleunigen

I. Zusammenfassung des Auftrags

In ihrem am 26. Februar 2014 eingereichten und begründeten Auftrag erinnern die Grossrätinnen und Grossräte daran, dass die Probleme im Zusammenhang mit der Aufnahme von Fahrenden dank des Baus eines multifunktionalen Rastplatzes auf der Autobahn N12 bei La Joux-des-Ponts gelöst werden sollen. Dieser Rastplatz, der vom Bundesamt für Strassen (ASTRA) verwirklicht wird, wird nämlich auch den Fahrenden zur Verfügung stehen, nach heutigem Zeitplan allerdings nicht vor Ende 2016.

Im Auftrag wird festgehalten, dass die Bevölkerung in der Zwischenzeit bei jedem spontanen Halt der Fahrenden – oft auf privaten Grundstücken – Belästigungen hinnehmen muss. Des Weiteren verweisen die Verfasserinnen und Verfasser auf Artikel 17 des Bundesgesetzes über die Kulturförderung (KFG), der besagt: «Der Bund kann Massnahmen treffen, um den Fahrenden eine ihrer Kultur entsprechende Lebensweise zu ermöglichen.» In seiner Entscheid vom 28. März 2003 zwingt das Bundesgericht die Behörden zudem, der traditionellen Lebensweise dieser Bevölkerungsgruppe Rechnung zu tragen.

Die Kantone sind durchaus gewillt, Massnahmen zugunsten der Fahrenden zu treffen, doch ohne konkrete Hilfe des Bundes ist dies unmöglich. Kommt hinzu, dass die Notlösungen, die jeweils ad hoc und in letzter Minute gefunden werden müssen, die Akzeptanz in der sesshaften Bevölkerung für die zeitweilige Aufnahme der Fahrenden, von denen ein Teil (die Jenischen) den Schweizer Pass haben, in hohem Mass verschlechtert, und dazu beitragen, dass der Graben zwischen beiden Bevölkerungsteilen grösser wird.

Aus diesem Grund ersuchen die Verfasserinnen und Verfasser des Auftrags den Staatsrat, alles in seiner Macht stehende zu tun, um die Verwirklichung des multifunktionalen Rastplatzes bei La Joux-des-Ponts zu beschleunigen, sodass er spätestens im März 2015 in Betrieb genommen werden kann.

Sie wollen ausserdem, dass der Kanton die Kosten für die von Fahrenden verursachten Schäden und Verunreinigungen, deren Beseitigung nicht von den Verursachern bezahlt wurde, übernimmt, solange der Rastplatz nicht in Betrieb ist.

II. Antwort des Staatsrats

Der Staatsrat ist sich bewusst, dass der multifunktionale Rastplatz bei La Joux-des-Ponts von grosser Bedeutung ist und dass er dringend vom Bundesamt für Strassen (ASTRA) verwirklicht werden muss. In seiner Antwort auf das jüngste Schreiben des Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektors wies das Bundesamt allerdings auch darauf hin, dass dieses Projekt wie alle anderen Projekte des ASTRA dem Baubewilligungsverfahren gemäss Nationalstrassenverordnung des Bundes (NSV) und den einschlägigen Verfahren für öffentliche Beschaffungen des Bundes folgen müsse.

Das ASTRA hielt des Weiteren fest, dass es im Laufe des Sommers 2014 das «Bauprojekt» dem Generalsekretariat des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (GS-UVEK), das für die weiteren Etappen des Verfahrens zuständig ist (Übermittlung des Dossiers an den Kanton für die öffentliche Auflage und Begutachtung durch die Dienststellen; Einholen der Gutachten der Bundesämter; Behandlung allfälliger Einsprachen; Genehmigung, die einer Baubewilligung gleichkommt), übermitteln wird. Aufgrund der Erfahrungswerte ist damit zu rechnen, dass das Verfahren bis Ende 2015 dauert, sofern keine gewichtigen Einsprachen gegen das Projekt erhoben werden.

Um Zeit zu gewinnen, wird das ASTRA parallel dazu die Studien für das «Detailprojekt» bereits ab November 2014 – also ohne die Genehmigung des «Bauprojekts» abzuwarten – durchführen. Sobald das «Bauprojekt» genehmigt wurde, können die Arbeiten auf der Grundlage der Studien für das «Detailprojekt» ausgeschrieben werden. Dies sollte Ende 2015 der Fall sein. Die Arbeiten könnten somit 2016 ausgeführt werden.

Die RUBD wird darauf achten, dass die angehörten Dienststellen des Staats Freiburg ihre Gutachten zum Projekt schnellstmöglich ausstellen. Zudem wird sie sich beim GS-UVEK erneut für eine Beschleunigung des Verfahrens einsetzen. Es sei auch erwähnt, dass der Staat Freiburg mit dem Kantonsingenieur und dem Kommandanten der Kantonspolizei in der Projektoberleitung vertreten ist, die das ASTRA für das Projekt eingesetzt hat. Kurzum, es wurde und wird alles getan, damit der Rastplatz so rasch wie möglich realisiert werden kann. Eine Verwirklichung des Rastplatzes bis März 2015 ist jedoch illusorisch.

Zur Deckung der Kosten für die Reinigung und Instandstellung der Anlagen ist zu sagen, dass es bereits entsprechende Reglemente gibt. So erhebt die Kantonspolizei, wenn Fahrende auf einem Privatgrundstück parkieren, eine Aufenthaltsgebühr von 15 Franken pro Wohnwagen und Aufenthaltstag, so wie es Artikel 12 der *Empfehlungen über das Parkieren von Fahrenden in der lateinischen Schweiz* der Konferenz der Justiz- und Polizeidirektoren der lateinischen Schweiz vorsieht. Damit werden die Grundeigentümer und gegebenenfalls auch Dritte entschädigt. Es kann jedoch vorkommen, dass die erhobene Gebühr nicht für eine vollständige Entschädigung ausreicht.

Nach der Episode im Sommer 2013 mit den rund 70 Wohnwagen, die im Glanebezirk parkierten, wurde der Staatsrat wiederholt auf dieses Problem angesprochen. Die Regierung befasste sich denn auch bereits mit der Frage einer allfälligen Übernahme der Schäden, die nicht durch die eingenommenen Gebühren gedeckt sind. Die allgemeinen Grundsätze betreffend Haftpflicht sind im Bundesrecht definiert (Art. 41 ff. des Obligationenrechts OR; SR 220). So wird für eine Haftung namentlich ein Kausalzusammenhang vorausgesetzt. Das heisst, ersatzpflichtig ist, wer einem andern Schaden zufügt. Das kantonale Gesetz über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger (HGG; SGF 16.1) seinerseits regelt die Haftung des Staats für Schäden, die er Dritten

zufügt. So haftet der Staat für den Schaden, den seine Amtsträger in Ausübung ihres Amtes Dritten widerrechtlich zufügen (Art. 6 HGG), und, in ganz bestimmten Fällen (z. B. polizeiliche Massnahmen, die zur Abwehr eines Polizeinotstandes ergriffen worden sind), für Schädigung Dritter durch rechtmässige Handlungen (Art. 8 HGG). In jedem Fall aber muss der Staat die Schäden verursacht haben. Der Staatsrat hält somit fest, dass es keine Rechtsgrundlage für eine Übernahme durch den Staat der Kosten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt von Fahrenden gibt.

Unter dem Gesichtspunkt des Gleichbehandlungsgrundsatzes wäre es ausserdem nicht zulässig, wenn die widerrechtlich von Fahrenden verursachten Schäden anders behandelt würden als beispielsweise Schäden infolge bandenmässiger Einbrüche oder Vandalismus. Es sei auch daran erinnert, dass den Personen, die im Zusammenhang mit dem Aufenthalt von Fahrenden Schäden erleiden, jederzeit die zivil- und strafrechtlichen Verfahren offen stehen.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass der Staat die von den Fahrenden verursachten, aber nicht gedeckten Schäden mangels rechtlicher Grundlage nicht übernehmen kann.

Abschliessend schlägt Ihnen der Staatsrat diesen Auftrag gestützt auf seine Ausführungen zur Ablehnung vor.

20. Mai 2014